

III. Ausbildungsumlagebeitrag (Sonderbeitrag) 2023

Die Sonderbeiträge gemäß der Ausbildungsumlagebeitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen vom 24. Juni 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Pro-Kopf-Beitrag pro Betrieb nach Berufen:

Beruf	Pro-Kopf- Beitrag / Betrieb €
Installateur und Heizungsbauer	819
Elektrotechniker, Informationstechniker, Elektromaschinenbauer	706
Feinwerkmechaniker	558
Friseur	173
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	547
Kraftfahrzeugtechniker	940
Maler und Lackierer	601
Metallbauer	425
Tischler	245
Konditoren	56
Raumausstatter	53
Maßschneider	35

a) Für Einzelunternehmen:

- I. Grundbeitrag: 40 % des Pro-Kopf-Beitrags je Beruf
- II. Zusatzbeitrag: 3 % des für das Steuerjahr 2020 festgesetzten Ertrages/Gewinnes.

Es wird höchstens der Pro-Kopf-Beitrag je Betrieb veranlagt. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt wird der volle Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

b) Für alle anderen Betriebe wird der Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.